

Statuten

Antrag an die Generalversammlung am 28. Oktober 2024

Präambel

Vom Wunsch geleitet,

- den Wissenschaften und Künsten zu dienen,
- an der Bewahrung und am Ausbau der Freiheit mitzuwirken,
- die Eigenverantwortung der Menschen zu fördern,
- eine pluralistische, vom Geist der Toleranz geleitete demokratische Gesellschaft zu stärken,
- zu einem Gleichgewicht zwischen Ökonomie, Ökologie und sozialer Verantwortung als nachhaltigem Wirtschafts- und Sozialmodell beizutragen,
- die europäische Integration und die internationale Zusammenarbeit voranzutreiben,

will das „Europäische European Forum Alpbach“ ein geistig kultureller Ort und eine Plattform für Begegnung, Austausch und Auseinandersetzung sein, wo das wissenschaftliche, kulturelle, humanitäre, politische und wirtschaftliche Erbe Europas zukunftsorientiert weiterentwickelt, die europäische Integration gefördert und der internationale Dialog gepflegt wird.

Durch die Begegnung der Generationen, durch die Integration von Wissenschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Medien sowie durch Offenheit, Dialogfähigkeit und Toleranz entsteht der „Spirit of Alpbach“, dem sich das Europäische European Forum Alpbach verpflichtet fühlt.

§ 1 Bezeichnung und Sitz

Der Verein trägt die Bezeichnung „Europäisches European Forum Alpbach“ (EFA) und hat seinen Sitz in Wien. Er wurde 1945 unter dem Namen „Österreichisches College“ gegründet.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern dient gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung.
 - Dies geschieht durch die alljährliche Abhaltung des Europäischen European Forum Alpbach;
 - er fördert die Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen sowie kulturellen Organisationen und Einrichtungen;
 - er fördert die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten;
2. Bei der in Punkt 1 genannten Förderung will der Verein durch seine Arbeit:
 - Bildung, Forschung und Entwicklung fördern;
 - Kreativität, Kunst und Interdisziplinarität Raum geben;
 - die Kultur eigenverantwortlichen Handelns stärken;
 - die Balance zwischen Freiheit und Verantwortung fördern;
 - zum Frieden in der Welt und insbesondere in Europa beitragen;
 - den generationenübergreifenden Dialog fördern;
 - die europäische Integration fördern;

- die internationale Zusammenarbeit stärken;
 - die Demokratie auf allen Ebenen weiterentwickeln; und
 - zu einem robusten Gleichgewicht zwischen Ökonomie, Ökologie und sozialer Verantwortung beitragen.
3. Der Verein ist ein Kompetenzzentrum, das durch innovative Veranstaltungsformen und Arbeitsmethoden sowie durch qualitätsvollen Dialog und Diskurs das Erreichen seiner Ziele ermöglicht.
 4. Der Verein lädt zu interdisziplinärem Arbeiten ein, bietet einen Ort für gemeinsame Reflexion, arbeitet als Impulsgeber und fördert Vernetzung und Kommunikation.
 5. Der Verein legt großen Wert auf die Einbindung engagierter junger Menschen, um sie dafür zu gewinnen, den „Spirit of Alpbach“ zu leben und in die Welt hinaus zu tragen.
 6. Der Verein ist der Geschlechtergerechtigkeit und Diversität im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verpflichtet.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins und Bewältigung der Aufgaben

1. Die Ziele des Vereins werden insbesondere erreicht durch das Bemühen:
 - wissenschaftliche Erkenntnisse in gesellschaftliche Debatten einzubringen,
 - Verständigung auf der Basis von Sachlichkeit, Seriosität und Vernunft einzufordern,
 - ein internationales Alumni- und Jugendnetzwerk zu unterhalten,
 - durch Stipendienprogramme junge Menschen für Dialog, für erkenntnisbasiertes und lösungsorientiertes Handeln und für die europäische Idee zu begeistern,
 - Künstlerinnen und Kulturschaffende in seine Arbeit zu integrieren, und
 - Ideen in interaktiven Prozessen zu vernetzen.
2. Der Verein bildet durch seine Veranstaltungen, durch seine Arbeit und durch seine Netzwerke eine trans- und interdisziplinäre Plattform für innovativen gesellschaftspolitischen Dialog und Wissensaustausch:
 - Er organisiert das jährlich im Sommer stattfindende ~~Europäische~~ European Forum Alpbach und zahlreiche andere Veranstaltungen.
 - Er vernetzt Wissenschaftlerinnen, Intellektuelle, Künstlerinnen, sowie Meinungsbildnerinnen und Entscheidungsträgerinnen.
 - Er will durch seine Kompetenz für innovative Veranstaltungs- und Dialogformen zu einem fruchtbringenden Diskurs und zu konkreten Entscheidungen beitragen.
 - Er bearbeitet als unkonventionelle Denkfabrik komplexe und gesellschaftlich relevante Fragestellungen.
 - Er kooperiert mit Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben.
 - Er lädt Vertreterinnen aller demokratischen gesellschaftlichen Kräfte zu einem konstruktiven Dialog ein.
 - Er fördert die europäische Integration und will zur Stärkung Europas in der Welt beitragen.
 - Er setzt sich für die Weiterentwicklung der Demokratie ein.
 - Er setzt sich für Nachhaltigkeit ein.
 - Er sieht Kunst und Kultur als einen wichtigen Katalysator und integrativen Bestandteil seiner Arbeit und lädt Künstlerinnen und Kulturschaffende ein, sich in die Prozesse des Vereines einzubringen.

- Er fördert die Einbindung von und den Dialog mit engagierten Jugendlichen und Stakeholdern.
 - Er unterstützt seine assoziierten Netzwerke bei der Umsetzung von deren Ideen und Visionen im Geiste des Vereines.
 - **Er vergibt Preisgelder für außerordentliche Leistungen und Projekte im Sinne des Vereinszwecks.**
3. Der Vereinszweck kann auch durch Erfüllungsgehilfen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist insbesondere durch die Stiftung „Europäisches Forum Alpbach gemeinnützige Privatstiftung (EFAF)“ verwirklicht werden.
 4. Der Verein darf begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 bis 6 und des § 4b EstG Mittel zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie die in § 2 genannten Zwecke des Vereins zuwenden.
 5. Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch erfüllen, dass er teilweise (aber nicht überwiegend) entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, Leistungen für andere gem. §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringt. Dabei hat zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von ihm verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung).
 6. Der Verein veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Aktivitäten.

§ 4 Leitlinien für die Umsetzung der Ziele des Vereins

Innovative Denkansätze, konstruktiver Dialog und kontroverielle Debatten sind dem Verein gleichermaßen wichtig. Der Verein ist unabhängig und unparteiisch. Toleranz, Offenheit und Vielfalt zeichnen ihn aus. Er bemüht sich, für seine Anliegen Enthusiasmus und Begeisterung zu verbreiten und stärkt so das europäische Selbstbewusstsein. Der Verein arbeitet auf der Basis von Fakten. Er führt seine Debatten in einem Klima der Toleranz und respektiert gegensätzliche Standpunkte.

§ 5 Finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele

1. Die finanziellen Mittel für die Tätigkeiten des Vereins werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und sonstige unentgeltliche Zuwendungen
 - Teilnahmegebühren und sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Einnahmen aus Leistungserbringung gem. § 3 Z 5 der Statuten
 - Sponsorbeiträge und Werbeeinnahmen
 - Einwerbung von finanziellen Mitteln für Stipendien von dritter Seite
 - regelmäßige Zuwendungen
 - einmalige Zuwendungen
 - Erbschaften und Vermächtnisse
 - sonstige Leistungen und Zahlungen.
2. Zur Aufbringung der für den Verein notwendigen finanziellen Mittel können auch spezifische Veranstaltungen, Kampagnen und andere Fundraising-Aktivitäten durchgeführt werden.
3. Aus möglichen Überschüssen kann der Verein Rücklagen mit dem Ziel bilden, die Erfüllung des Vereinszwecks langfristig zu sichern. Diese Rücklagen dienen dazu, unerwartete Ausfälle von budgetierten Einnahmen auszugleichen, um sicherzustellen, dass die Hauptaktivitäten des Vereins mindestens ein Jahr lang auf Basis von Rücklagen finanziert werden können bzw. der Verein im Fall von unerwarteten Verlusten ausgeglichen bilanzieren kann. Zu diesem Zweck können Rücklagen in der Höhe eines Jahresbudgets gebildet werden.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Vereine und andere juristische Personen sowie vom Verein anerkannte informelle Zusammenschlüsse werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen oder diese fördern möchten.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Im Fall von Mitgliedern des Forum Alpbach Network (FAN) erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand auf Vorschlag des FAN Board (siehe § 15).
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ebenfalls durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann nur bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Ziele und Aufgaben des Vereines erfolgen. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur von der Präsidentin oder von drei Vereinsmitgliedern beantragt werden und muss schriftlich begründet sein. Auszuschließende sind bei der diesbezüglichen Beratung und Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Ausgeschlossene können die Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes durch die Generalversammlung verlangen. Dieser Antrag ist entsprechend zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben eines Mitgliedes. Ferner durch freiwilligen, schriftlich bekannt gegebenen Austritt oder durch Erlöschen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen über mehrere Jahre nicht nachgekommen ist. Ehrenamtlich Mitarbeitende am Europäischen European Forum Alpbach können temporär für eine befristete Zeit als Mitglieder aufgenommen werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist vom Vorstand festzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Natürliche Personen üben ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder persönlich aus.
2. Juristische Personen sowie vom Verein anerkannte informelle Zusammenschlüsse haben jeweils ein Mitglied ihres Vertretungsorgans als Vertretung zu nominieren.
3. Stimmübertragungen in den Vereinsorganen sind möglich. Jedes Mitglied kann höchstens 3 Stimmen übertragen bekommen.
4. Die Berechtigung der Mitglieder zur Teilnahme an der Willensbildung des Vereines und ihr Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe ergeben sich aus den vorliegenden Statuten. Natürliche Personen sind aktiv und passiv wahlberechtigt, juristische Personen sowie vom Verein anerkannte informelle Zusammenschlüsse sind aktiv wahlberechtigt.
5. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereines und zur Leistung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand des Vereines.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - die Generalversammlung (General Assembly) §§ 9 bis 10
 - der Vorstand (Executive Board) § 11
2. Zusätzliche Einrichtungen des Vereines sind:
 - ~~der Rat (Council)~~ das Strategic Advisory Council § 12
 - das ~~Kuratorium (Scientific Advisory Board)~~ § 13
 - das International Advisory Board § 14
 - das Forum Alpbach Network (FAN) § 15
 - die Geschäftsführung (Management) § 18
3. Die Generalversammlung kann weitere Organisationen, die Mitglieder des Vereines sind, als zusätzliche Einrichtungen des Vereines anerkennen.

4. Alle Organsitzungen können teilweise oder zur Gänze auch online stattfinden. Welche Form gewählt wird, bestimmt der Vorstand.

§ 9 Die Generalversammlung (General Assembly)

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereines. Es können ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden.
2. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit spätestens im Juli jedes Kalenderjahres abzuhalten.
3. Auf Verlangen von mindestens vier ~~Ratsmitgliedern~~ Mitgliedern des Strategic Advisory Council oder über schriftliches, der Geschäftsstelle unter Angabe von Gründen mitgeteiltes Ersuchen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist von der Präsidentin innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Hierbei sind der Antrag oder die sonstigen Gründe, die für die Einberufung vorgebracht wurden, zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Präsidentin zurücktritt oder ihre Funktion nicht mehr ausüben kann.
5. Bei Ausscheiden der Präsidentin sind der ganze Vorstand und alle beratenden Gremien (~~Rat~~ Strategic Advisory Council, ~~Kuratorium~~ Scientific Advisory Board und International Advisory Board) neu zu wählen.
6. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, durch die Präsidentin derart, dass zwischen der Absendung der Verständigung und dem Termin der Versammlung ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegt. Die Aussendung der Einladung erfolgt an alle Mitglieder unter Anführung der Tagesordnungspunkte der Generalversammlung.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin und bei deren Verhinderung eine Vizepräsidentin, bei der Verhinderung aller Vizepräsidentinnen ein von der Generalversammlung für diesen Zweck gewähltes Mitglied.

§ 10 Entscheidungen der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung kann zu sämtlichen Angelegenheiten des Vereines Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.
2. Jeder Antrag ist durch die Antragstellerin zu begründen.
3. Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten:
 - die Änderung der Statuten,
 - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - die Erteilung der Entlastung der Vereinsorgane,
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - die Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentinnen,
 - die Wahl der Finanzreferentin,
 - die Wahl der Mitglieder des ~~Rates~~ Strategic Advisory Council,
 - die Wahl der Mitglieder des ~~Kuratoriums~~ Scientific Advisory Board,
 - die Wahl der Mitglieder des International Advisory Board,
 - die Wahl der Rechnungsprüferinnen,
 - die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,

- die Erlassung eines „Code of Conduct“,
 - die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - die Wahl von Ehrenpräsidentinnen mit Sitz im **Rat Strategic Advisory Council** und im **International Advisory Board** auf Lebenszeit,
 - die Auflösung des Vereines.
4. Alle zu wählenden Funktionärinnen werden auf drei Jahre bestellt.
 5. Die Wahl der Präsidentin erfolgt in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen, die bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Generalversammlung kann einstimmig beschließen, von einer geheimen Wahl Abstand zu nehmen.
 6. Es können zwei bis max. sechs Vizepräsidentinnen gewählt werden.
 7. Die Vizepräsidentinnen und die Finanzreferentin werden nach demselben Verfahren wie die Präsidentin gewählt.
 8. Die Beschlüsse der Generalversammlung zur Änderung des Vereinsstatuts, die Wahl von Ehrenpräsidentinnen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für alle anderen Beschlüsse gilt, sofern keine abweichende Regelung in den Statuten vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 9. Die Präsidentin schlägt der Generalversammlung die Mitglieder der beratenden Gremien (**Rat Strategic Advisory Council**, **Kuratorium Scientific Advisory Board** und International Advisory Board) jeweils kumulativ zur Wahl vor. Dabei wird auf ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet. Findet der Vorschlag für eines oder mehrere der beratenden Gremien der Präsidentin nicht die Zustimmung der Generalversammlung, kann die Präsidentin einen geänderten Vorschlag vorlegen. Wird auch dieser Vorschlag abgelehnt, wird jedes Mitglied des betreffenden Gremiums einzeln auf Antrag der Vorsitzenden von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern getrennt gewählt.
 10. Die Rechnungsprüferinnen und die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Generalversammlung nach dem gleichen Verfahren wie die Mitglieder der beratenden Gremien gewählt.
 11. Jeder ordentlichen Generalversammlung sind der Rechnungsabschluss des letzten Vereinsjahres und der Voranschlag für das laufende Vereinsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
 12. Die Berichte der Rechnungsprüferinnen sind 8 Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle des Vereines zur Einsicht für die Mitglieder bereit zu halten.

§ 11 Der Vorstand (Executive Board)

1. Dem Vorstand gehören an:
 - die Präsidentin
 - die Vizepräsidentinnen
 - die Finanzreferentin
 - zwei Vertreterinnen des FAN (§ 15)

Der Vorstand kann weitere Personen kooptieren. Bei der Bestellung ist festzulegen:

- die Dauer der Kooptierung;
- die Entscheidung über die Stimmberechtigung.

Die Zahl der stimmberechtigten kooptierten Mitglieder des Vorstandes darf die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

2. Der Vorstand leitet den Verein.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird durch die Präsidentin bzw. in ihrer Vertretung durch eine Vizepräsidentin einberufen. Er kann seine Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen.

4. Der Vorstand berät und entscheidet über die laufenden Geschäfte des Vereines. Er kann für einzelne Veranstaltungen des Vereines spezifische Programmbeiräte einrichten.
5. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung und beschließt allfällige Änderungen der Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand bestellt die Abschlussprüferin.
7. Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen (Einzelvertretung), im Falle ihrer Verhinderung vertritt sie eine Vizepräsidentin.
8. Darüber hinaus kann die Präsidentin jedes Mitglied des Vorstands, sowie die Generalsekretärin oder die Geschäftsführerin des Vereins, ermächtigen, sie in einer bestimmten Sache vorübergehend zu vertreten. Sind die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen, sowie die Generalsekretärin oder die Geschäftsführerin des Vereins gleichzeitig verhindert, ohne dass vorher eine Entscheidung über die Vertretung getroffen wurde, entscheidet der für diesen Fall der von der Finanzreferentin einzuberufende Vorstand über die Vertretung.
9. Die Finanzreferentin unterstützt den Verein bei der ordnungsgemäßen Verwaltung der Finanzgebarung des Vereins. Sie berichtet den Vereinsorganen über den Jahresabschluss und den Budgetvoranschlag und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüferinnen.
10. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung immer beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
11. Über die Tätigkeit des Vorstands wird dem **Rat Strategic Advisory Council** berichtet.

§ 12 **Der Rat (Council) Das Strategic Advisory Council (SAC)**

1. **Der Rat Das Strategic Advisory Council** hat durch Beratung und andere unterstützende Beiträge seiner Mitglieder zu gewährleisten, dass der Verein bei all seinen Tätigkeiten die Kontinuität in der Verbindung zu den historischen Wurzeln und Werten des **Europäischen European Forum Alpbach** sowie die pluralistische Verankerung in der demokratischen Gesellschaft bewahrt und anstrebt.
2. Dem **Rat Strategic Advisory Council** gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes (ohne die Vertreterinnen des FAN)
 - die Vorsitzende des **Kuratoriums Scientific Advisory Board** (§ 13)
 - die Vorsitzende des International Advisory Board (§ 14)
 - drei Vertreterinnen des FAN (§ 15)
 - die Ehrenpräsidentinnen
 - bis zu 40 weitere Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Präsidentin zu wählen sind,
 - sowie die Rechnungsprüferinnen (ohne Stimmrecht).
3. Zu Mitgliedern des **Rates Strategic Advisory Council** können nur Personen gewählt werden, die das **Europäische European Forum Alpbach** gut kennen, uneingeschränkt zu seinen Werten stehen und in der Lage sind, einen wesentlichen Beitrag im Sinne der Aufgaben des **Rates Strategic Advisory Council** zu leisten.
4. Die Präsidentin führt den Vorsitz im **Rat Strategic Advisory Council**. Sie kann diesen Vorsitz für einzelne Sitzungen oder eine ganze Funktionsperiode an ein Mitglied des **Rates Strategic Advisory Council** übertragen.
5. **Der Rat Das Strategic Advisory Council** tritt auf Einberufung der Vorsitzenden wenigstens zweimal im Jahr und bei Bedarf zusammen. Er ist auch über Antrag von mindestens zwei Zehntel der **Ratsmitglieder Mitglieder des Strategic Advisory Council** einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, mindestens 14 Tage vorher.

6. **Der-Rat** Das Strategic Advisory Council ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner **Ratsm**Mitglieder anwesend sind. **Der-Rat** Das Strategic Advisory Council entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
7. **Der-Rat** Das Strategic Advisory Council beschäftigt sich als Kollegialorgan mit Fragestellungen, die ihm vom Vorstand oder der Generalversammlung unterbreitet werden oder die er von sich aus aufgreift, und berichtet dem Vorstand und der Generalversammlung. Die Mitglieder des **Rates Strategic Advisory Council** unterstützen die Tätigkeiten des Vereines (etwa in Vorbereitungsgremien für Gespräche oder durch andere inhaltliche oder organisatorische Beiträge) auf Ersuchen des Vorstandes.

§ 13 Das **Kuratorium**-(Scientific Advisory Board (SAB))

1. Das **Kuratorium Scientific Advisory Board** dient der wissenschaftlichen Beratung der übrigen Vereinsorgane. Es macht vor allem Vorschläge für die Programmgestaltung, die Auswahl der Referentinnen, Moderatorinnen, Seminarleiterinnen und die Formate der Veranstaltungen des Vereines.
2. Das **Kuratorium Scientific Advisory Board** berät den Vorstand und den **Rat Strategic Advisory Council** bei der Einrichtung von Programmbeiräten (gemäß § 11 Pkt. 4) und arbeitet mit diesen zusammen.
3. Dem **Kuratorium Scientific Advisory Board** gehören an:
 - bis zu 40 Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Präsidentin zu wählen sind.
 - die Vorsitzende des IAB (§ 14),
 - drei Vertreterinnen des FAN (§ 15),
4. Zu **weiteren** Mitgliedern des **Kuratoriums Scientific Advisory Board** können anerkannte Wissenschaftlerinnen und Personen des öffentlichen und kulturellen Lebens ernannt werden. Dabei ist die inhaltliche Ausrichtung des **Europäischen European Forum Alpbach** zu berücksichtigen.
5. Das **Kuratorium Scientific Advisory Board** legt seine Arbeitsweise und seine Leitung fest und stimmt beides vorher mit dem Vorstand ab. Der Vorstand kann eine Beschränkung der Funktionsperioden auf zwei festlegen.
6. Die Vorsitzende des **Kuratoriums Scientific Advisory Board** ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des **Rates Strategic Advisory Council**.

§ 14 Das International Advisory Board (IAB)

1. Die Generalversammlung kann ein International Advisory Board einrichten, dem international anerkannte Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft angehören:
 - bis zu 40 Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Präsidentin, die sich diesbezüglich mit der IAB-Vorsitzenden abstimmt, zu wählen sind,
 - die Ehrenpräsidentinnen des Vereins.
2. Das IAB berät den Vorstand bei der Programmentwicklung und der Auswahl von Referentinnen sowie unterstützt den Verein in der Netzwerkarbeit.
3. Das International Advisory Board legt selbständig seine Arbeitsweise und seine Leitung in Abstimmung mit dem Vorstand fest.
4. Die Vorsitzende des IAB ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des **Kuratoriums Scientific Advisory Board** und des **Rates Strategic Advisory Council**.

§ 15 Das Forum Alpbach Network (FAN)

1. Juristische Personen und informelle Zusammenschlüsse, die mit Zustimmung des Vorstands des Vereines und des FAN Board in ihrem Namen oder durch ihre Tätigkeiten ihre Zugehörigkeit zum Verein

deutlich machen, bilden zusammen das FAN. Sie nennen sich Clubs oder Initiativgruppen (IGs) und werden jeweils durch ihre eigenen Vorstände vertreten.

2. Neu gegründete juristische Personen und informelle Zusammenschlüsse, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und/oder fördern, können um Aufnahme in das FAN und den Verein als Mitglied ansuchen. Das Ansuchen dazu muss vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag des FAN Board beilligt werden.
3. Das FAN kann für sich eine Geschäftsordnung („Rules of Procedure“) erlassen, die vom Vorstand des Vereins zu genehmigen ist. Zur koordinierten und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern des FAN und dem Verein kann eine Vereinbarung aufgesetzt werden („Baseline Agreement“), die von der FAN-Generalversammlung und dem Vorstand des Vereins zu beschließen ist.
4. Die rechtlichen Vertreterinnen der Mitglieder des FAN wählen im Rahmen einer Generalversammlung des Netzwerkes das FAN Board, das aus der Vorsitzenden und 2 bis höchstens 5 weiteren Mitglieder besteht, für eine Funktionsperiode von drei Jahren.
5. Der Vorsitzenden und den FAN Board-Mitgliedern obliegt die Organisation der FAN Aktivitäten und die Koordination der Mitglieder und Organe des FAN sowie die Vertretung des FAN.
6. Die Vorsitzende und das FAN Board vertreten die Anliegen des FAN und seiner Mitglieder in den Organen und Einrichtungen des Vereins in dem in den Statuten des Vereins dafür vorgesehenen Umfang.
7. Um die Anliegen des FAN in den Organen des Vereins vertreten zu können, müssen die Vorsitzende und die Mitglieder des FAN Board Mitglieder des Vereins werden.

§ 16 Sonstige Netzwerke des Vereins

1. Zusammenschlüsse von juristischen Personen und informellen Gruppen, die mit Zustimmung des Vereins in ihrem Namen oder durch ihre Tätigkeiten ihre Zugehörigkeit zum Verein deutlich machen und deren Mitglieder die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und/oder fördern, können, sofern sie nicht dem FAN angehören, vom Vorstand des Vereins als weitere Netzwerke anerkannt werden.
2. Die unter Punkt 1 genannten juristischen Personen und informellen Gruppen sowie deren Zusammenschlüsse können die Aufnahme als Mitglied im Verein beantragen.
3. Die sonstigen Netzwerke des Vereins können für sich eine Geschäftsordnung erlassen, die vom Vorstand des Vereins zu genehmigen ist.
4. Die Vertretung der sonstigen Netzwerke im Verein wird im Einvernehmen zwischen dem Vorstand des Vereins und den sonstigen Netzwerken geregelt.

§ 17 Entschädigung der Vereinsorgane

Grundsätzlich üben alle Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionärinnen des Vereines ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwendungen Entschädigungen festsetzen.

§ 18 Die Geschäftsführung

1. Im Verein ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von einer oder zwei angestellten Geschäftsführerinnen geleitet wird.
2. Eine Geschäftsführerin kann auch zur Generalsekretärin ernannt werden. Im Fall von zwei Geschäftsführerinnen trägt jedenfalls die erste die Bezeichnung Generalsekretärin und trägt die Gesamtverantwortung über die Geschäftsstelle.
3. Die Generalsekretärin und die Geschäftsführerin werden über Vorschlag der Präsidentin vom Vorstand bestellt. Sie werden auch auf dieselbe Weise abberufen.

4. Zusammen mit den Angestellten der Geschäftsstelle ist die Generalsekretärin bzw. die Geschäftsführerin für die korrekte operative Erledigung aller Organbeschlüsse, der Aufträge der Präsidentin und der laufenden Angelegenheiten verantwortlich.
5. Die Generalsekretärin und Geschäftsführerin sind berechtigt, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen beschlossenen Berichte zu erstellen.
6. Für die innere Organisation der Geschäftsstelle und deren Aufgabenverteilung ist vom Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen Generalsekretärin und Geschäftsführerin zu regeln ist.
7. Die Generalsekretärin und Geschäftsführerin handeln im Rahmen der Geschäftsordnung.
8. Die Präsidentin entscheidet über die Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Sie holt dazu die Meinung des Vorstandes und der Geschäftsführerin (im Falle von zwei Geschäftsführerinnen: der Generalsekretärin) ein.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Ihnen obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereines gemäß Vereinsgesetz und die diesbezügliche Berichterstattung an die ordentliche Generalversammlung.
3. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses hat so zu erfolgen, dass der Prüfungsbericht rechtzeitig, zumindest zehn Tage, vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung fertig gestellt ist.
4. Rechnungsprüferinnen können während des ganzen Jahres in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen. ~~Rat~~ **Strategic Advisory Council**, Vorstand und Geschäftsführung sind gegenüber den Rechnungsprüferinnen auskunftspflichtig.
5. Die Rechnungsprüferinnen werden zu den Sitzungen des ~~Rates~~ **Strategic Advisory Council** eingeladen.

§ 20 Das Schiedsgericht

Über Streitfragen aus dem Vereinsverhältnis und über strittige Bestimmungen der Statuten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht und von der Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt wird. Das Schiedsgericht wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden. Die schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind endgültig und werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung oder der behördlichen Aufhebung des Vereines oder im Falle des Wegfalles des gemeinnützigen Zweckes, insbesondere durch die Änderung der Statuten, hat die Generalversammlung auch über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen.
3. Das Vermögen ist gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuführen. Insbesondere muss das Vermögen auch einem nach der Bundesabgabenordnung (derzeit § 34) begünstigten Zweck zugeführt werden.

§ 22 Gleichberechtigte Wortwahl

Überall, wo die weibliche Bezeichnung für eine Person oder die Trägerin einer Funktion verwendet wird, gilt diese Bezeichnung in gleicher Weise auch für Angehörige anderer Geschlechter.